



Musikverein 1919 Offenthal e.V.

Vereinssatzung

vom 07.03.2015, in Kraft getreten mit der Eintragung in das Vereinsregister am 16.06.2015

ersetzt die Satzung vom 12.02.1999

Inhalt

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins..... | 3 |
| § 2 | Zweck und Ziele des Vereins | 3 |
| § 3 | Gemeinnützigkeit | 3 |
| § 4 | Eintritt in den Verein..... | 3 |
| § 5 | Austritt und Ausschluss aus dem Verein..... | 4 |
| § 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder..... | 4 |
| § 7 | Organe des Vereins | 4 |
| § 8 | Die Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 9 | Der Vorstand | 6 |
| § 10 | Datenschutz | 7 |
| § 11 | Änderung der Satzung – Auflösung des Vereins | 7 |
| § 12 | Annahme der Satzungen..... | 7 |

Hinweis:

Zur Vereinfachung wird nachfolgend für alle Ämter und Anreden die männliche Form verwendet. Weibliche Amtsinhaber verwenden sinngemäß die entsprechende weibliche Form (z.B. Erste Vorsitzende).

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Musikverein 1919 Offenthal“ und hat seinen Sitz in Dreieich-Offenthal. Er wird im Folgenden kurz als „Verein“ bezeichnet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege deutscher und internationaler Blasmusik, durch regelmäßige Proben des Orchesters, Durchführung öffentlicher musikalischer Darbietungen und Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen.
- (2) Der Verein fördert außerdem in besonderem Maße die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Er soll -sofern es besetzungstechnisch möglich ist- ein Jugend- und Vororchester unterhalten.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Musikverband e.V. und der Landesmusikjugend Hessen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintritt in den Verein

- (1) Dem Verein gehören
 - a. aktive Mitglieder (Musiker des Orchesters, des Jugend- und Vororchesters und in Ausbildung befindliche Musiker)
 - b. passive Mitglieder
 - c. Ehrenmitgliederan.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (3) Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, ergänzende Verbandsrichtlinien etc.) an.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragssteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig. Personen, die sich über einen längeren Zeitraum um den Verein und die Musik besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitglieder /-vorsitzenden entsprechend den Regelungen der *Geschäftsordnung* ernannt werden.

§ 5 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Auf Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied nach vorheriger Abmahnung ausgeschlossen werden, wenn es den Verein in erheblichem Maß schädigt, absichtlich seinen Interessen zuwiderhandelt, durch grobe Pflichtverletzung das Vereinsleben erheblich stört, wiederholt gegen die Satzung, die Geschäftsordnung oder sonstige vereinsinterne Regelungen verstößt, oder die festgesetzten Vereinsbeiträge nicht entrichtet. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds muss schriftlich begründet werden.
- (4) Ausgeschlossene Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Vorstandsmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere die Rückgabe überlassenen Vereinseigentums, sind unverzüglich zu erfüllen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrags verpflichtet. Der Vorstand legt im Rahmen der von ihm zu beschließenden *Geschäftsordnung* die grundsätzlichen Zahlungsmodalitäten fest.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen. Dies schließt u.a. die Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden durch die Mitglieder mit ein.
- (3) Aktive Mitglieder sind als Musiker in erster Linie dem eigenen Verein verpflichtet.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet das Eigentum des Vereins vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Den Umgang mit Vereinsinstrumenten regelt eine vom Vorstand zu beschließende *Instrumentenordnung*.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft schuldig.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich im ersten Quartal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung in Form der Jahreshauptversammlung statt. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der Erste Vorsitzende; bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder falls bekannt per Email spätestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ggf. zu gewährende Nachlässe sowie über die Höhe der im laufenden Jahr ggf. zu leistenden Arbeitsstunden.
- (4) Die Jahreshauptversammlung nimmt die Jahresberichte des Ersten Vorsitzenden, des Kassenwarts, den schriftlichen Bericht der Kassenprüfer, des Jugendleiters und der Noten- und Inventarverwalter entgegen
- (5) Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.
- (6) Nach der Berichterstattung wird ein Versammlungsleiter gewählt, der die Entlastung des Vorstandes gemäß Abs. (5) zur Abstimmung stellt und die Wahl des Ersten Vorsitzenden durchführt. Der neugewählte oder wiedergewählte Erste Vorsitzende übernimmt nach seiner Wahl die Leitung der Versammlung und die Wahl der anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Kassenprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Turnusmäßig scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine Neuwahl für ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
- (8) Die schriftliche Bewerbung für ein Amt im Vorstand ist bei Abwesenheit aus wichtigem Grund zulässig. Voraussetzung für die Kandidatur ist die Abgabe einer schriftlichen Erklärung, dass eine eventuelle Wahl angenommen wird. Gleiches gilt für die Wahl zum Kassenprüfer.
- (9) Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder kann neben der Jahreshauptversammlung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag durch die Mitglieder muss schriftlich unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (10) Die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 1 Woche vor dem vom Vorstand festgesetzten Termin.
- (11) Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung werden geheim durchgeführt. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlungen können auch andere Abstimmungsformen zur Anwendung kommen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist bei Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung beschlussfähig. Bei Abstimmungen während der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Jedes volljährige anwesende Vereinsmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Selbstentlastung ist jedoch nicht möglich.
- (14) In Ausnahmefällen können auch Nichtmitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung geladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (15) Bei allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den folgenden maximal 10 Mitgliedern:
 - a. Erster Vorsitzender
 - b. Zweiter Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
 - e. Jugendleiter
 - f. Pressewart
 - g. Notenwart
 - h. Inventarverwalter
 - i. Zwei Beisitzer
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat die Aufgabe das Vereinsleben zu gestalten und die Einhaltung der Vereinssatzung zu gewährleisten. Weiterhin ist der Vorstand für Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein bei allen Anlässen. Er ist berechtigt Verträge abzuschließen. Zum Kauf und Verkauf von Grundbesitz ist der Vorstand nur mit zustimmendem Beschluss der Mitgliederversammlung befugt. Eine nachträgliche Genehmigung ist nur in Notfällen und zur Abwendung von schweren Schäden oder Nachteilen für den Verein zulässig.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von dem einer der Erste Vorsitzende sein muss, vertreten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt eine *Geschäftsordnung* zu erlassen, die u.a.
 - a. die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung des Vorstandes
 - b. Einberufung, Besetzung und Befugnisse von Ausschüssen
 - c. Zahlungsmodalitäten des Mitgliedsbeitrages
 - d. Ehrungen von Mitgliedern festlegt.
- (6) Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar für ein Vorstandsamt ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Das Amt ist nicht übertragbar.
- (7) Mit Ausnahme des Ersten und Zweiten Vorsitzenden, des Kassenwarts und des Schriftführers können Vorstandsmitglieder bis zu zwei verschiedene Ämter wahrnehmen, sie besitzen jedoch bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- (8) Das Amt der Vorstandsmitglieder endet durch vorzeitiges Ausscheiden, Austritt, Tod oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt direkt nach der Wahl. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte ordentlich zu übergeben.
- (9) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können die Amtsgeschäfte kommissarisch durch ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied weitergeführt werden.
- (10) Bei Abstimmungen während der Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
- (11) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Ihre für die Vereinsarbeit notwendigen baren Auslagen können erstattet werden.

- (12) Bei Bedarf können auf Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden, die festgelegte Aufgaben entsprechend der vom Vorstand beschlossenen *Geschäftsordnung* erfüllen.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben (Name, Vorname etc...) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie in elektronischen Medien zu, soweit sie dem Vereinsinteresse dienen und Persönlichkeitsrechte nicht verletzen. Dem Schutz persönlicher Daten ist Vorrang einzuräumen. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung von Namen, Daten und Bildern widersprechen.

§ 11 Änderung der Satzung – Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt abweichend von § 8 Abs. (12). Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
- (2) Von der Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass die Anzahl der aktiven Mitglieder weniger als zehn Personen beträgt, oder der Verein handlungsunfähig ist oder der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur in Dreieich. Beschlüsse über die künftige Verwendung trifft die auflösende Mitgliederversammlung erst nach Einwilligung des Finanzamts. Ist -aus welchen Gründen auch immer- kein diesbezüglicher Beschluss mehr herbeizuführen, fällt das Vermögen an den Hessischen Musikverband e.V.
- (4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen Vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 12 Annahme der Satzungen

Diese Vereinssatzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 06.03.2015 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dreieich-Offenthal, den 06.03.2015



Thomas Erb
Erster Vorsitzender



Marcus Exner
Zweiter Vorsitzender



Wolfgang Keim
Kassenwart



Susanne Kaselow
Schriftführerin



Beate Heberer
Jugendleiterin



Melanie Schmidt
Pressewartin



Sascha Kotzerke
Notenwart



Joachim Christian
Inventarverwalter



Rolf Wurtinger
Beisitzer



René Geiger
Beisitzer